

aussichtlichen ■ Verhältnisse des laufenden Geschäftsjahres durch Erhöhung oder Senkung der Sätze berücksichtigt werden (vgl. auch Nr. 11 [2]).

b) Normalgemeinkostensätze

(1) Betriebe mit umfangreichem Erzeugungsprogramm, insbesondere Betriebe mit gesonderter Teilkalkulation oder mit mehr als einjähriger Fertigungsdauer der Erzeugnisse, können im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Rechnungsführung an Stelle des Durchschnittes der vorjährigen Ist-Gemeinkostenzuschläge Normaleätze verwenden, die aus dem Durchschnitt der Ist-Gemeinkosten mehrerer Jahre zu ermitteln sind, wobei kurzfristige Beschäftigungsschwankungen auszuschalten, strukturelle Änderungen aber zu berücksichtigen sind.

(2) Die Normalgemeinkostensätze dürfen nur dann nach oben oder unten abgerundet werden, wenn die gesamten verrechneten Normalgemeinkosten eines Geschäftsjahres um einen im Betriebe festzulegenden Prozentsatz von den gesamten Ist-Gemeinkosten desselben Jahres nach oben oder unten abweichen. Es empfiehlt sich, diesen Prozentsatz nicht zu hoch anzusetzen, da sonst die Aufstellung von Sonderkalkulationen gefordert werden müßte.

(3) Beim Vorliegen besonderer Gründe, z. B. bei der Neuerrichtung von Werkstätten, können für einzelne Kostenstellen Abänderungen vorgenommen werden.

(4) Bei einer Änderung der Gemeinkostensätze besteht keine Verpflichtung des Betriebes, bereits abgerechnete Erzeugnisse umzubewerten. Betriebe, die eine Umbewertung vornehmen, haben sie sowohl bei Erhöhung als auch bei Senkung der Gemeinkostensätze durchzuführen. Der Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenrechnung muß gewahrt werden. Die sich aus der Umbewertung ergebenden Unterschiedsbeträge sind je nach den zugrundeliegenden Umständen entweder Bestandteile des Betriebsergebnisses (Verrechnungsergebnis) oder des Beständewagnisses.

c) Gemeinkostenüber- und -unterdeckungen

Die bei der Verwendung von festgelegten Gemeinkostensätzen aus dem Unterschied zwischen verrechneten und entstandenen Gemeinkosten sich ergebenden Über- und Unterdeckungen sind für jede Hauptkostenstelle laufend zu ermitteln. Die Jahresbefragte der über- und Unterdeckungen geben Anhaltspunkte für die Festlegung neuer Gemeinkostensätze in der Kalkulation. Die Über- und Unterdeckungen werden mindestens jährlich über das Betriebsergebniskonto (Verrechnungsergebnis) abgobucht. Nachweisungen darüber sind solange aufzubewahren, als sie zur Beurteilung der festgelegten Gemeinkostensätze erforderlich sind.

V.. Kalkulatorische Abschreibungen

Nr. 32. Kalkulatorische Abschreibungen — bilanzmäßige und steuerliche Ab- schreibungen

a) Kalkulatorische Abschreibungen

(1) Als Anlagenabschreibung ist in der Regel nur die verbrauchsbedingte Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagen in den Kosten zu verrechnen.

(2) Darüber hinaus kann die Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse (z. B. voraussehbare Bedarfsverschiebung oder technische Entwicklung) eine Erhöhung der verbrauchsbedingten Abschreibung erfordern.

(3) Soweit die Anschaffungskosten einzelner Gegenstände den Betrag von 200,— RM nicht übersteigen, dürfen sie im Jahre der Anschaffung voll als Abschreibung in den Kosten verrechnet werden, wenn der Gesamtbetrag aller dieser Abschreibungen im Rahmen der Gemeinkosten nicht von erheblicher Bedeutung ist.

b) Bilanzmäßige und steuerliche Abschreibungen

Falls die bilanzmäßigen und steuerlichen Abschreibungen nach anderen Gesichtspunkten vorgenommen werden, bleiben sie für die Kostenrechnung außer Betracht.

Nr. 33. Abschreibungsbetrag

(1) Die kalkulatorischen Abschreibungen sind vom Anschaffungswert in gleichbleibenden Beträgen je Zeiteinheit (Kalenderzeit) oder je Leistungseinheit der Anlage (t, tkm, Maschinenstunden usw.) vorzunehmen. Der Abschreibungsbetrag ergibt sich aus der Division des Anschaffungswertes durch die Nutzungsdauer oder durch die Gesamtleistungsmenge der Anlage.

(2) Wird die Nutzungsdauer in Kalenderzeit ausgedrückt, so ist die Auswirkung wechselnder Schichtzahlen zu berücksichtigen. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Abschreibung gemäß Nr. 32 (1) oder 32 (2) ermittelt worden ist.

(3) Von dem Verfahren der Abschreibung mit gleichbleibenden Beträgen darf nur abgewichen werden, wenn Betriebserfahrungen ergeben, daß die fallende oder steigende Abschreibung nachweisbar dem tatsächlichen Werteverzehr besser entspricht oder bei gleicher Genauigkeit erheblich einfacher ist.

Nr. 34. Bewertung der Anlagegüter

a) Bewertung vom Markt bezogener Anlagen

Der Anschaffungswert der Anlagen umfaßt bei von Fremden bezogenen oder erstellten Anlagen den Einstandspreis. Die mit der Errichtung und Inangasetzung der Anlagen verbundenen Kosten sind zu aktivieren, sofern die von Bedeutung sind. Rabatte und sonstige Preisvergünstigungen bei der Beschaffung sind abzusetzen.

b) Bewertung selbsterstellter Anlagen

(1) Ist die Anlage im eigenen Betrieb hergestellt worden, so sind statt des Einstandspreises die aufgewendeten Einzelkosten zuzüglich sämtlicher angefallenen Gemeinkosten anzusetzen.

(2) Für selbst hergestellte Anlagen, deren Herstellung in dem Wirtschaftszweige des Betriebes nicht üblich ist, kann abweichend hiervon der Marktpreis angesetzt werden. Der Marktpreis soll in der Regel verwendet werden, wenn er niedriger als die Selbstkosten ist. Die ungedeckten Beträge dürfen nicht anderweitig als Kosten verrechnet werden.

(3) Die für eine bestimmte Art von Anlagen einmal gewählte Bewertungsmethode ist stetig anzuwenden.

c) Abweichende Bewertung in der Handels- und Steuerbilanz

Eine abweichende Bewertung in der Handels- und Steuerbilanz berührt die Kostenrechnung nicht.

Nr. 35. Ermittlung der Nutzungsdauer oder der Gesamtleistungsmenge

(1) Die Nutzungsdauer oder die Gesamtleistungsmenge ist für die einzelne Anlage oder für Gruppen gleichartiger Anlagen gewissenhaft zu schätzen.

(2) Maßgebend für die Errechnung der Abschreibungen ist die betriebsübliche Nutzungsdauer oder Gesamtleistungsmenge, die sowohl von der technischen Abnutzung der Anlage als u. U. auch von wirtschaftlichen Faktoren beeinflußt wird.

(3) Bei materiellen Anlagen (Maschinen u. dgl.) ist daher in der Regel von der erfahrungsgemäßen technischen Nutzungsdauer oder Gesamtleistungsmenge, bei immateriellen Anlagen (Patenten, Lizenzen usw.) von der gesetzlichen oder vertraglichen Laufzeit auszugehen. Bei Reerveanlagen ist die geringere Abnutzung zu berücksichtigen.

(4) Besondere wirtschaftliche Verhältnisse (z. B. voraussehbare Bedarfsverschiebung oder technische Entwicklung) können dazu führen, daß die betriebsübliche Nutzungsdauer geringer ist als die technische oder rechtliche Nutzungsmöglichkeit.

(5) Die Abschreibungsverrechnung beginnt mit dem Abrechnungszeitraum, von dessen Beginn an die Anlage im Betrieb ist. Soweit nur jährlich abgerechnet wird, kann im Zugangsjahr die halbe Abschreibung angesetzt werden, sofern nicht ein dem Abnutzungszeitraum entsprechender Anteil in den Abschreibungen verrechnet wird.